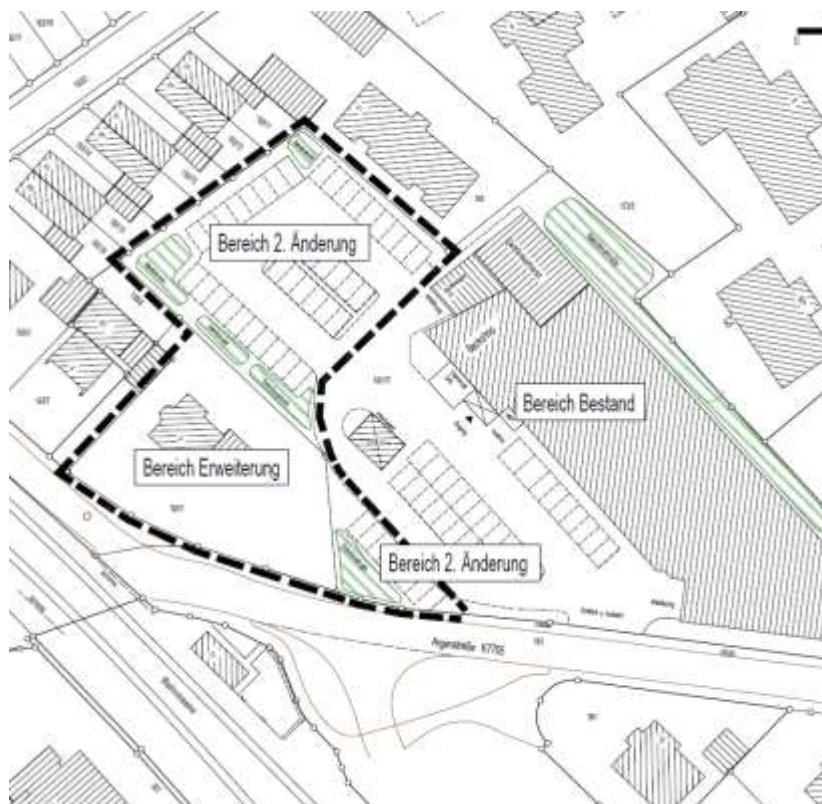




## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

### Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „VHB Argenstraße Flst. Nr. 193-17 - EDEKA (2. Änderung und Erweiterung)“ (Aufstellungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. April 2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „VHB Argenstraße Flst. Nr. 193-17 - EDEKA (2. Änderung und Erweiterung)“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Planbereich des Bebauungsplans bestimmt sich nach dem beigefügten Lageplan. Der Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt umrandet.



#### Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Kressbronn a. B.

Lage: Nördlich des Bahnübergangs in der Argenstraße. Südlich der Parkplatzfläche vom EDEKA. Grundstücke Flst. 193/1 und 193/17.

Stand: 08.04.2022

### Ziel und Zweck der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Durch die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Die Gemeinde Kressbronn a. B. beabsichtigt zur Ansiedlung eines Drogeriemarktes die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, um die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.
- Die Verbesserung der Nahversorgung mit Artikeln des täglichen Bedarfs.
- Die Regelung und Verbesserung der Parksituation in diesem Bereich.

### Besonderheiten im beschleunigten Verfahren:

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB entsprechend. Dies bedeutet, dass insbesondere von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6 Abs. 5 S. 3, 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen werden soll. Wesentliche Gründe hierfür sind: Die zulässige Grundfläche liegt unter 20.000 m<sup>2</sup> und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete vor.

### Öffentlichkeitsbeteiligung:

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB hat die allgemeine Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B. zu den üblichen Öffnungszeiten die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich innerhalb des Zeitraumes vom 13.05.2022 bis zum 13.06.2022 im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B., durch eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zur Planung zu äußern.

Die Auslegung des Bebauungsplans wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wird über die Auswirkungen der Neugestaltung und die voraussichtlichen Auswirkungen berichtet. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Kressbronn a. B., 28. April 2022

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister